



KUNDMACHUNG

Laut § 12 Volksbegehrensgesetz 2018 gelten während des Eintragungszeitraumes für die Volksbegehren „**GRATIS Verhütung**“, „**Karfreitag-Feiertag für ALLE**“, „**Polizei – kritischer Personalmangel**“, „**Transparenz im Parlament**“ und „**Wahlpflicht Nationalratswahl Bundespräsidentenwahl**“, dieser ist **von Montag, 15. Juni 2026 bis Montag, 22. Juni 2026**, die Bestimmungen über die Verbotszonen (§ 58 Nationalrats-Wahlordnung 1992) sinngemäß.

In Anwendung dieser Bestimmungen ist im Gebäude des Eintragungslokals sowie im Umkreis von 50 m (Verbotszone) für die Zeit des Eintragungsverfahrens folgendes verboten:

1. jede Art der Werbung für oder gegen das Volksbegehren, insbesondere auch durch Ansprache an die Stimmberechtigten, durch Anschlag oder Verteilen von Aufrufen sowie
2. jede Ansammlung und
3. das Tragen von Waffen jeder Art.
(das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.)

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu EUR 218,00, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Der Bürgermeister

Heinrich Haider

